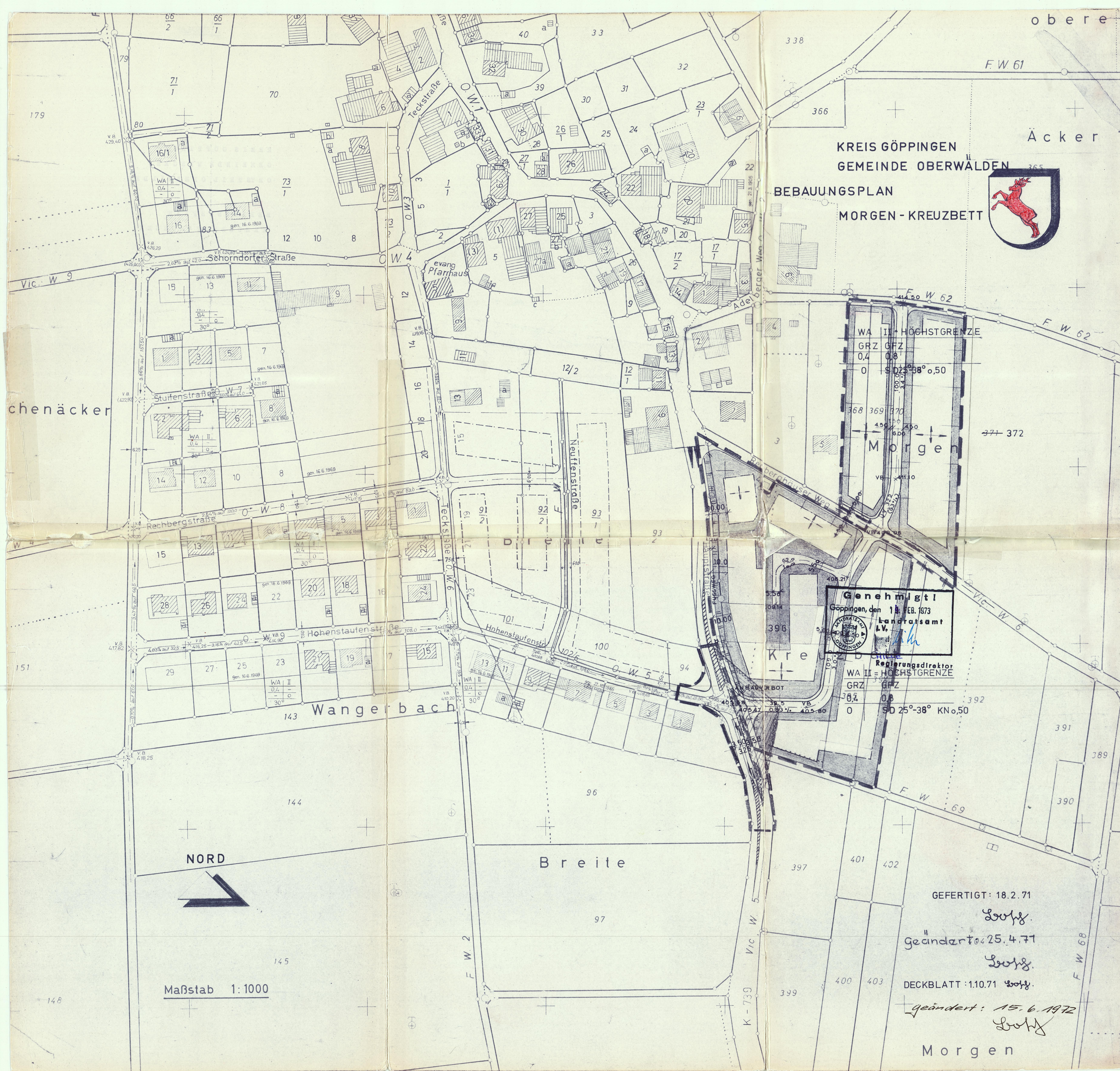




ZEICHENERKLÄRUNG

Wohnbauflächen

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Bauland (§ 9 Abs. 1 BBauG)

Strassenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)
nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Strassenbegrenzungslinie
Gehweg
3,0% Gefälle in Richtung des Pfeiles auf 109,0m Länge
Strassenachse u. Schnittpunkt zweier Strassenvisiere (V.B.) mit der Höhe 405,80 m ü NN
bestehende Grenze der Ortspassstraße (§ 9 Abs. 1 Strassengesetz für Baden-Württemberg)
ohne Anschluss (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§ 20 Abs. 1 Strassengesetz für Ba - Wu.)
Sichtfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b u. Nr. 16 BBauG, § 111 Abs. 1 LBO)
von der Bebauung frei zu haltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Anbauverbot (§ 9 Abs. 1 FStr.G bzw. § 24 Abs. 1 LStr.G)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
Stellung (Firstrichtung) der Gebäude (§ 9/1 Nr. 1b BBauG u. § 111/1 LBO)

Schema der baulichen Nutzung und sonstiger Festsetzungen (vgl. Einschriften im Plan)

Baugebiet (§§ 1 - 15 BauNVO) (Art der baul. Nutzung)	Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO i.V. § 2 Abs. 4 LBO)
WA	II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO)	Bauweise (§ 22 BauNVO)
0,4	0 = offene Bauweise
Geschossflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO)	Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
0,8	
Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)	
S D = Satteldach	
	Kniestock 0,50 m

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt vom 3. Juli 1972 bis 3. August 1972

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht am 21. Juni 1972

bzw. in der Zeit vom ... bis ... durch Mitteilungsblatt Nr. 25

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 6. Sept. 1972 genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Landratsamt Göppingen mit Erlaß vom 14. Febr. 1973 Nr. II. 2. 3. - 612.2.

Öffentlich ausgelegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 1. März 1973 bis 23. März 1973

Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht am 22. Febr. 1973

bzw. in der Zeit vom ... bis ... durch Mitteilungsblatt Nr. 9

In Kraft getreten am 22. Febr. 1973

Wangen, den 26. März 1973

Bürgermeister: *[Signature]*

TEXTTEIL

1. Planungsgesetzliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO): Siehe Einschriften im Plan

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO) Siehe Einschriften im Plan

1.1.2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs. 4 LBO) Siehe Einschriften im Plan

Anmerkung:

1.1.2.2 Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO) Siehe Einschriften im Plan

1.1.2.3 Geschossflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO) Siehe Einschriften im Plan

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) Siehe Einschriften im Plan

1.3 Stellung der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG) Firstrichtung und Stellung der Gebäude wie im Plan eingezeichnet

1.4 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG u. § 12 und 21 a BauNVO)

Garagen sind auf den überbaubaren sowie den nicht überbaubaren Grundstücksflächen - auch als Grenzbauteile - zulässig. Der Mindestabstand von der Strassenbegrenzungslinie muß jedoch 4,5 m betragen. An Straßeneinmündungen darf die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt werden. An der Stichstraße ist ein Abstand von 0,50 m zu beibehalten.

1.5 Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 16 BBauG, § 111 Abs. 1 LBO) Die Sichtflächen an der Einmündung der projektierten Straße in die K 739 müssen von jeder Sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umkürnungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergl. nicht mehr als 0,80 m über die Straßenhöhe hinausragen. Sichtdreck gegen Süden 25/60 m und gegen Norden 25/35 m

1.6 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung zulässig.

1.7 Anbauverbot: Die mit "Anbauverbot" bez. Flächen gewährleisteten Festsetzungen des § 9 Abs. 1 FStr.G.

2. Bauordnungsgesetzliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BBauG u. § 111 LBO)

2.1 Dachform: (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) siehe Planeinschrieb

2.2 Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Siehe Planeinschrieb

2.3 Dachneigung der Garagen: Flachdach (0°)

2.4 Dachaufbauten (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) nicht zulässig

2.5 Kniestocke (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) bis max. 0,50 m zulässig. Werbeanlagen, beleuchtet und unbeleuchtet sind unzulässig.

3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

3.1 Mit den über die Oberfläche der Verkehrsstraße (K 739) hinausragenden Hochbauten ist vom Fahrbahnrand ein Abstand von mind. 10,0 m einzuhalten.

3.11 Von den unmittelbar östlich an die K 739 anschließenden Baugrundstücken darf keine unmittelbare Zufahrt angelegt werden.

3.12 Immissionschutzmaßnahmen entlang der K 739 sind vom Baubürger der Straßenbaulast nicht vorgesehen.

4. Aufzuhebende Festsetzungen: Alle früher im Plangebiet getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben.

GEFERTIGT: 18.2.71
Geändert: 25.4.71
DECKBLATT: 1.10.71
Geändert: 15.6.1972

Morgen